

**Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung (DPO)
für den Studiengang Architektur
mit den Studienrichtungen Architektur (Hochbau) und
Städtebau und Regionalplanung
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 29. Juni 1998

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 61 Abs. 1 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz - FHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Architektur mit den Studienrichtungen Architektur (Hochbau) und Städtebau und Regionalplanung an der Fachhochschule Dortmund vom 18. November 1996 (GABl. NW. 2 1997, S. 817) wird wie folgt geändert:

§ 35 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 4 wird der Nebensatz „der spätestens bis zum 31. August 1998 gestellt werden muß“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Zahl „2000“ ersetzt durch die Zahl „2004“.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. September 1998 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Architektur vom 25.3.1998 und des Senats der Fachhochschule Dortmund vom 3.6.1998 sowie der Genehmigung des Rektors der Fachhochschule Dortmund vom 29.6.1998.

Dortmund, den 29. Juni 1998

Der Rektor der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Kottmann